

Für das Nachschlagewerk! ja 29. Mai 1956
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

61

Gesetz: § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG 1953

Leitsätze:

Die Divergenzrevision gemäß § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG
ist nur statthaft, wenn die angezogene Entscheidung
des Bundesarbeitsgerichts bereits vor Erlaß der an-
gefochtenen Entscheidung ergangen ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 148/56

Beschluß des BAG vom 29.Mai 1956

LAG Hannover



2 AZR 148/56
2 Sa 372/55 (Hannover)

61

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 29. Mai 1956 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover vom 8. Februar 1956 - 2 Sa 372/55 -
wird auf seine Kosten als unzulässig ver-
worfen.

G r ü n d e :

Da der Streitwert nur 3.600,- DM beträgt, die Revi-
sion auch nicht zugelassen ist; kann die Revision nur
auf § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG (Divergenz) gestützt

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



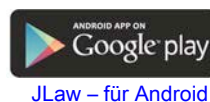
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werden. Hierfür ist Voraussetzung, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Das gleiche gilt, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Revision ist der Auffassung, daß erstere Voraussetzung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. März 1956 - 3 AZR 133/54 - gegeben sei. Auf dieses Urteil kann sich die Revision aber schon deswegen nicht berufen, weil es erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils ergangen ist. § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG setzt nämlich voraus, daß die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bereits vor Erlaß des angefochtenen Urteils ergangen ist. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als vor allem auch aus dem Sinn der Vorschrift (a.A. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 72, Anm. 29a). Die Revision soll nämlich im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die dann allein nur berührt ist, statthaft sein, wenn die gleiche Rechtsfrage zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Urteils durch das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden war und das angefochtene Urteil in seinen tragenden Gründen hiervon abweicht. Es kommt daher auf den Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Urteils an. Auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, die in der Zeit nach Erlaß des Urteils des Landesarbeitsgerichts bis zur Einlegung der Revision oder während des Revisionsverfahrens ergeht, kann die Statthaftigkeit der Revision somit nicht mehr gestützt werden. Die Rechtseinheit wird durch die bereits früher ergangene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht in Frage gestellt.

Der hier zur Entscheidung stehende Fall liegt anders als das im Beschluß des erkennenden Senats BAG 1, 224 ff.



behandelte Problem. Dort handelte es sich um den Fall, daß eine vom angefochtenen Urteil divergierende Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts durch eine spätere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts überholt wurde. Der Senat hat hinsichtlich des in jenem Fall maßgeblichen Stichtages bewußt auf den Zeitpunkt der Einlegung der Revision abgestellt, da das Abheben auf abweichende Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte nur ersatzweise, solange eben eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu der Rechtsfrage noch nicht erging, möglich ist und der Revisionskläger selbst sich dieserhalb zu dem Zeitpunkt der Revisionseinlegung regelmäßig ein klares Bild über die Zulässigkeit seiner Revision machen konnte und mußte. Im vorliegenden Fall handelt es sich dagegen darum, daß die Revision von vornherein auf die Abweichung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, also einer höchstrichterlichen Entscheidung, gestützt werden soll; als maßgeblicher Stichtag hierfür kann nach dem Vorhergesagten nur der Tag des Erlasses des angefochtenen Urteils in Betracht kommen.

Die Revision war daher gemäß § 74 Abs.3 ArbGG als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr.Müller,
zugleich für den in Urlaub
befindlichen Bundesrichter
Dr.Berger

Dr.Boldt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)